

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN VH.183
FÜR VERMIETUNG VON HEBETECHNIK**

1. Preisstellung

Unsere Mietpreise beinhalten grundsätzlich die auftraggeberseitige Abholung des Materials von unserem Betriebsplatz sowie die entsprechende Rücklieferung. Andere Vereinbarungen sind ggf. im Angebot beschrieben.

2. Abholung / Rücklieferung

Die Abholung und Rücklieferung ist in jedem Fall mindestens einen Werktag vorher anzumelden bzw. abzustimmen. Spätestens bei der Abholung/Übergabe ist uns der Verwendungs- bzw. Einsatzort des Mietmaterials anzugeben.

3. Materialverwendung

Mit dem Material erhalten Sie eine Aufbau- und Verwendungsanleitung bzw. eine Gebrauchsanweisung. Das Mietmaterial ist ausschließlich gemäß diesen Vorgaben aufzubauen und zu verwenden. Für Schäden und Folgeschäden, die aus Nichtbeachtung der Vorgaben resultieren, ist der Mieter vollumfänglich verantwortlich und haftbar.

Auf die Einhaltung der maximalen Bühnen-Belastung inkl. der erforderlichen Lastverteilung wird hiermit besonders hingewiesen.

4. Mietbeginn

Mit dem Tage der Abholung bzw. der Übergabe des Mietmaterials beginnt die Berechnung der Miete.

5. Übergabe und Verantwortlichkeit

Das Mietmaterial bleibt uneingeschränktes Eigentum der MODULE GmbH. Mit der Übergabe geht die Verantwortlichkeit auf den Mieter über, der für die Erfüllung der entsprechenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten geeignete Maßnahmen zu treffen hat. Entwendete, zerstörte oder beschädigte Materialien bzw. Geräteteile stellen wir mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. in Höhe der Instandsetzungskosten in Rechnung.

Ein Wechsel des Verwendungs- bzw. Einsatzortes des Mietmaterials während der Mietzeit ist uns unverzüglich zu melden.

6. Wartung / Reparaturen

Die Prüfung und Wartung gemäß UVV ist in unserem Mietpreis enthalten, ebenso eventuelle Reparaturen nach normalem Verschleiß im Einschichtbetrieb. Zusätzliche Aufwendungen nach bauseitigen Beschädigungen etc. werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Mietende

Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Rücklieferung des Materials. Der Mietgegenstand ist vollständig (s. Abs. 5) und betriebsbereit sowie frei von Putzablagerungen oder anderen Verunreinigungen zurückzugeben. Eventuell erforderliche Reinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters und verlängern die Berechnung der Miete bis zur Wiederherstellung des Zustandes bei Mietbeginn.

8. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und den Mietgegenstand dann umgehend zurückzufordern bzw. zu Lasten des Mieters abzuholen (inkl. Zusatzkosten für Demontage und Transport).

9. Hinweis nach § 36 VSBG

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
